

Ein Inventar der schweizerischen Naturschutzgebiete entsteht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **36 (1974)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-862026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Inventar der schweizerischen Naturschutzgebiete entsteht

Um sich und anderen interessierten Institutionen und Planungsstellen einen besseren Überblick über die gegenwärtigen Verhältnisse im Bereich des Naturschutzes zu schaffen, erstellt der Schweizerische Bund für Naturschutz gegenwärtig ein *Inventar der schweizerischen Naturschutzgebiete*. Das Bedürfnis nach einem solchen Arbeitsinstrument besteht zwar schon seit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, doch liessen Mangel an Geld und Personal erste Versuche immer wieder scheitern. Erst 1973 begannen sich Realisierungsmöglichkeiten abzuzeichnen: das Eidgenössische Oberforstinspektorat (OFI) und das Amt des Delegierten für Raumplanung zeigten Interesse und sicherten die nötige finanzielle Unterstützung zu.

Seit mehreren Monaten sind zehn junge Naturwissenschaftler, Biologen, Geographen, Forst- und Agraringenieure in der ganzen Schweiz mit der Inventarisierung der Naturschutzgebiete beschäftigt. Ein paar Daten mögen den Umfang der zu leistenden Aufgabe umreissen: bis zum Frühjahr 1975 müssen schätzungsweise 8000 bis 10 000 Gebiete in je einem detaillierten, 30 Punkte umfassenden Fragebogen aufgenommen werden; bis dahin gilt es, die vorhandene Dokumentation auszuwerten und die Gebietsgrenzen kartographisch festzulegen.

Welches sind die Kriterien der Bestandesaufnahme? Wie muss ein Gebiet beschaffen sein, um von dieser Erhebung erfasst zu werden? Inventarisiert werden Gebiete unseres Landes, die, seien sie geschützt oder nicht, von ihrem Inhalt her naturkundlich interessant sind. Der Begriff «naturkundlich bedeutungsvolles Gebiet» bezeichnet ein Objekt von wissenschaftlichem, insbesondere botanischem, zoologischem, geologischem und hydrologischem Interesse. Je nach Entstehung eines solchen Gebietes lassen sich grundsätzlich folgende Kategorien unterscheiden: Einmal Gebiete, deren schützenswerter Zustand zur Hauptsache auf eine historische Nutzung durch den Menschen zurückzuführen ist. Zu dieser Kategorie gehören etwa Magerrasen auf Böden, deren Humusschicht durch Bodenraub vermindert wurde; es gehören dazu Amphibienlaichplätze in alten Mühle- und Feuerweihern; aufgelassene Kies- und Lehmgruben und Steinbrüche mit Nass- und Trockenstandorten und geologischen Aufschlüssen. Ferner erfasst das Inventar Gebiete, die ihren schützenswerten Zustand zur Hauptsache einer gegenwärtigen Nutzung durch den Menschen verdanken. Bemerkenswert ist in diesen Fällen, dass der schützenswerte Inhalt oft nur dank der extensiven

Nutzung bestehen bleibt, so etwa bei Riedwiesen und Magerwiesen, die, wenn sie nicht jährlich geschnitten werden, allmählich verwalden. Als weitere Kategorie umfasst das Inventar Gebiete, welche in naturschützerischer Absicht mehr oder weniger gestaltet werden, so z. B. künstlich angelegte Amphibien- und Reptilienrefugien. Als naturkundlich bedeutungsvoll werden schliesslich auch jene bei uns so selten gewordenen Gebiete erfasst, die sich dem Zugriff des Menschen bisher entzogen haben und von der Zivilisation wenig oder gar nicht berührt wurden. Ein solch ursprüngliches Fleckchen ist beispielsweise der Urwald bei Derborence im Kanton Wallis. Ursprünglich geblieben sind auch unzugängliche Standorte der Hochgebirgsflora.

Der *Begriff Naturschutzgebiet* schliesst im üblichen Sprachgebrauch einen Schutzstatus ein. Nun interessieren in dieser Erhebung aber ebenso die (nicht geschützten) schützenswerten Objekte: dies umso mehr, als sie weit mehr gefährdet sind als Gebiete mit vorhandener Rechtsgrundlage. Besonderes Augenmerk wird deshalb bei der Aufnahme der einzelnen Objekte ins Inventar auf die Frage gerichtet, ob der bestehende Schutz genügt. Es handelt sich dabei um mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, Kauf-, Pacht- und Servitutsverträge, richterliche Verbote, amtliche Beschlüsse auf Gemeinde- oder Kantonebene.

Naturschutz richtig verstanden darf sich jedoch nicht nur auf begrenzte Schutzgebiete beschränken, vielmehr muss er sich auf unsere *ganze Landschaft* beziehen und deren *funktionelle Aspekte* berücksichtigen. Einzelne Landschaftselemente für sich genommen — Wald, Hecke, Bachlauf, Sumpfwiese, Magerhang — bilden zwar mehr oder weniger deutlich abgrenzbare Lebensgemeinschaften; doch bestehen zwischen diesen Oekosystemen mannigfache Verbindungen, die der Wissenschaft heute noch zu wenig bekannt sind. Eines ist sicher: wird eines der Landschaftselemente — und damit auch seine Lebensgemeinschaft — geschädigt, so sind nachteilige Auswirkungen auch andernorts zu erwarten. Im Sinne eines umfassenden Naturschutzes ist es deshalb notwendig klarzustellen, welche Landschaftselemente mit welchen Massnahmen erhalten werden müssen, um das übergeordnete System im Gleichgewicht halten zu können. Demzufolge ist ein Gebiet dann naturschützerisch wertvoll, wenn es durch seine Eigenart einen wesentlichen Bestandteil im ökologischen und visuellen Gefüge der Landschaft darstellt.

SNB, Pressedienst